

71. Wird im Sinne des § 174 Abs. 2 G. B. G.'s dem Erfordernis eines besonderen Beschlusses des Gerichts über die Ausschließung der Öffentlichkeit für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles von ihnen durch einen bei Beginn der Verhandlung gefaßten, auf Ausschließung der Öffentlichkeit für die Verhandlung und die Verkündung der Urteilsgründe gerichteten Beschluß genügt?

G. B. G. § 174 Abs. 2.

V. Straffenat. Ur. v. 4. Februar 1910 g. B. V 1169/09.

I. Schwurgericht Oldenburg.

Unter Verneinung der vorstehenden Frage wurde das Urteil des Schwurgerichts auf die Revision des Angeklagten aufgehoben im wesentlichen aus folgenden

Gründen:

... Nach dem Sitzungsprotokoll ist bei Beginn der Sitzung über den Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelt und unmittelbar darauf noch vor der sachlichen Vernehmung des Angeklagten der Beschluß verkündet worden, daß die Öffentlichkeit für die Dauer der Verhandlung und für die Mitteilung der Urteilsgründe bis zur Verkündung des Urteils wegen Gefährdung der Sittlichkeit ausgeschlossen werde. Sodann ist in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt und erst nach Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe die Öffentlichkeit wieder hergestellt. Hierauf ist die Urteilsformel zur Verlesung gebracht.

Der Beschwerdeführer rügt dieses Verfahren als unrichtig. Er ist der Ansicht, die Verkündung der Urteilsgründe habe in nichtöffentlicher Sitzung nur dann erfolgen dürfen, wenn ein dahingehender besonderer Beschluß gemäß § 174 G. B. G.'s gefaßt worden wäre; zu dem Zeitpunkt, in dem der wiedergegebene allgemeine Beschluß auf Ausschließung der Öffentlichkeit für die Verhandlung und die Verkündung der Gründe gefaßt wurde, sei überhaupt noch nicht zu übersehen gewesen, ob die öffentliche Verkündung der Urteilsgründe eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen lasse, weil damals das Urteil noch nicht festgestanden habe. Ferner hat der Verteidiger noch darauf hingewiesen, daß der Verstoß gegen § 174 G. B. G.'s während des dem Spruche der Geschworenen vorangegangenen Ver-

fahrens erfolgt und auch geeignet gewesen sei, den Spruch zu beeinflussen. Das Gericht habe damit zum Ausdruck gebracht, daß es ein „Schuldig“ für selbstverständlich halte; denn bei einer Verneinung der Schuldfrage hätte die öffentliche Verkündung der Urteilsgründe die Sittlichkeit nicht gefährden können.

Die Frage, ob das in § 174 Abs. 2 G. V. G.'s vorgesehene Erfordernis eines besonderen Beschlusses des Gerichts durch einen bei Beginn der Verhandlung gefaßten, auf Ausschließung der Öffentlichkeit für die Verhandlung und die Verkündung der Urteilsgründe gerichteten Beschluß erfüllt werde, ist vom Reichsgerichte bisher nicht entschieden worden. Allerdings hat der IV. Straffenat

Entsch. des R. G.'s in Straff. Wb. 20 S. 383

den Satz ausgesprochen, daß der in § 174 Abs. 2 für die Ausschließung der Öffentlichkeit auch bei der Verkündung der Urteilsgründe vorgeschriebene besondere Beschluß durch den die Öffentlichkeit für die Verhandlung ausschließenden Beschluß selbst dann nicht ersetzt werde, wenn der letztere in weitester Fassung auf „Ausschluß der Öffentlichkeit während der ganzen Dauer der Verhandlung“ laute, daß es vielmehr zur Rechtfertigung der Nichtveröffentlichung der Urteilsgründe eines ausdrücklich hierauf gerichteten, mit Gründen versehenen Ausspruchs des Gerichts bedürfe. Dieses Urteil beschäftigt sich aber ebensowenig wie das Urteil des II. Straffenats, in Entsch. a. a. D. Wb. 35 S. 103 unmittelbar mit der hier zur Entscheidung stehenden Rechtsfrage. Der II. Straffenat läßt sogar absichtlich dahingestellt, ob es statthaft sei, von vornherein bei der Verhandlung die Prozeßbeteiligten in dem Sinne zu verständigen, daß zugleich der Ausschluß der Öffentlichkeit für die spätere Verkündung der Urteilsgründe in Frage stehe, und ob in solchem Falle sofort ein Beschluß nach beiden Richtungen hätte ergehen dürfen.

Gerade um ein derartiges Verfahren aber handelt es sich in dem gegenwärtigen Falle. Seine Zulässigkeit ist zu verneinen.

Dies ergibt sich in erster Linie aus dem Wortlaute, der Aufeinanderfolge und dem Zusammenhange der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen (§§ 170—175 G. V. G.'s), sodann aber auch aus ihrer Entstehungsgeschichte.

In der Form, die das Gerichtsverfassungsgesetz durch das Gesetz vom 5. April 1888 erhalten hat, wird bei Beginn des 14. Titels

in § 170 zubörderst bestimmt, daß die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht, einschließlich der Verkündung seiner Urteile und Beschlüsse, öffentlich erfolgen solle. Damit wird der auch in § 259 St. P. D. zum Ausdruck kommende Grundsatz aufgestellt, daß die Verkündung der Urteile zu der „Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte“ gehört. Wenn in § 173 G. B. G.'s bestimmt wird, daß das Gericht in allen Sachen „für die Verhandlung oder für einen Teil derselben“ die Öffentlichkeit ausschließen kann, sofern diese eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatsicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt, so würde daraus folgen, daß auch für die Verkündung des Urteils, die nach den näheren Vorschriften des § 267, insbesondere Abs. 1, St. P. D. durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe geschehen soll, die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden könne. Diesem aus § 173 G. B. G.'s und § 267 St. P. D. zu ziehenden Schlusse tritt nun die Vorschrift des § 174 Abs. 1 G. B. G.'s entgegen, wonach die Verkündung des Urteils in jedem Falle öffentlich erfolgen muß. Stände dieser Satz allein, so wäre daraus zu entnehmen, daß — wie früher nach dem Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 — die Verkündung des Urteils nach wie vor gemäß § 267 St. P. D. geschehen müsse, also unter öffentlicher Verkündung auch der Urteilsgründe durch Verlesung oder wenigstens durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts. Hier greift jedoch der Abs. 2 des § 174 G. B. G.'s ein, der die Ausschließung der Öffentlichkeit für die Verkündung der Urteilsgründe in dem Falle gestattet, daß sie eine Gefährdung der Staatsicherheit oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt, für diese Ausschließung aber einen „besonderen Beschluß des Gerichts“ erfordert. Schon die Gegenüberstellung der in § 173 und der in § 174 Abs. 2 getroffenen Bestimmungen spricht mithin dafür, daß nach der Absicht des Gesetzgebers die Ausschließung der Öffentlichkeit für die Verhandlung nicht von vornherein mit der Ausschließung der Öffentlichkeit für die Verkündung der Urteilsgründe zusammengefaßt werden soll. Es darf ferner nicht übersehen werden, daß die Bedingungen für die Ausschließung der Öffentlichkeit in § 173 nicht ganz dieselben sind, wie in § 174 Abs. 2: nach § 173 ist die Besorgnis der Gefährdung der öffentlichen Ordnung,

insbesondere der Staatsicherheit oder der Sittlichkeit zur Voraussetzung gemacht, während nach der wesentlich engeren Fassung des § 174 Abs. 2 für die Verkündung der Urteilsgründe nur wegen Gefährdung der Staatsicherheit oder der Sittlichkeit die Ausschließung erfolgen darf. Diese örtliche Trennung und inhaltliche Verschiedenheit der beiden Vorschriften entbehrt nicht eines erkennbaren inneren Grundes.

Bei Beginn der Verhandlung läßt sich an der Hand der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses, auch der etwa von dem Angeklagten gestellten und vom Gerichte berücksichtigten Beweisanträge im voraus mit ausreichender Sicherheit übersehen, ob die Erörterung der behaupteten Tatsachen in öffentlicher Verhandlung die öffentliche Ordnung, insbesondere die Staatsicherheit, oder die Sittlichkeit gefährden könne. Ganz anders liegt die Sache bei der Verkündung der Urteilsgründe. Wie sich diese gestalten werden, kann das Gericht im Beginne der Verhandlung der Regel nach nicht voraussehen, da sie von dem ihm zu dieser Zeit selbst noch unbekanntem Ergebnisse der Verhandlung abhängen. Es kann deshalb in dem bezeichneten Zeitpunkt regelmäßig auch noch nicht erkennen und sich darüber schlüssig werden, ob die Verkündung der erst nach dem Verhandlungsergebnisse zu beschließenden Gründe die Staatsicherheit oder die Sittlichkeit gefährden werde. Insbesondere ist sehr wohl denkbar, daß eine Verhandlung zwar die öffentliche Ordnung, nicht aber die Staatsicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet; in einem solchen Falle darf die Öffentlichkeit für die Verkündung der Urteilsgründe nach dem Gesetz überhaupt nicht ausgeschlossen werden. Es kann aber ebensowohl vorkommen, daß der Verlauf einer Verhandlung, bei deren Beginne mit Recht die Ausschließung der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit oder der Sittlichkeit beschlossen worden war, in ihren Ergebnissen sich so gestaltet, daß durch die Verkündung der allein auf Grund der Verhandlung zu schöpfenden Urteilsgründe weder die Staatsicherheit noch die Sittlichkeit irgendwie gefährdet werden kann. Hierzu kommt, daß dem Vorsitzenden durch § 267 St. P. O., wonach er nur den wesentlichen Inhalt der Urteilsgründe verkünden muß, jedenfalls dann die Möglichkeit gegeben ist, sowohl eine Gefährdung der Staatsicherheit als auch eine solche der Sittlichkeit zu vermeiden, wenn die Beweisaufnahme in diesen Beziehungen zu einem verneinenden (negativen) Ergebnisse geführt hat. Gerade die

Möglichkeit dieser Veränderung der Sachlage am Schlusse der Beweisaufnahme, die Möglichkeit, daß von einer Gefährdung der Staatsicherheit oder der Sittlichkeit für die Verkündung der Urteilsgründe, die man bei Beginn der Verhandlung als denkbar befürchten konnte, jetzt, wo die Entscheidung und deren Gründe feststehen, nicht mehr die Rede sein kann, hat erkennbar den Gesetzgeber veranlaßt, neben der allgemeinen Vorschrift in § 173 G. V. G.'s für die Verkündung der Urteilsgründe „einen besonderen Beschluß“ zu verlangen, einen Beschluß also, der erst dann gefaßt werden kann, wenn überhaupt die zu verkündenden Gründe feststehen, weil vorher eine Entscheidung darüber, ob die Verkündung der Gründe des Urteils die Staatsicherheit oder die Sittlichkeit ebenfalls gefährden wird, nicht möglich ist.

Für diese Auslegung spricht auch die Entstehung des Gesetzes und der aus ihr zu erkennende Wille des Gesetzgebers, die aus den mehrerwähnten Rücksichten in manchen Fällen nicht zu umgehende Ausschließung der Öffentlichkeit so viel, als eben möglich, einzuschränken. Allerdings ist es immer der Reichstag gewesen, von dem solche Bestrebungen ausgegangen sind. Diese haben aber schließlich doch stets die Zustimmung des Bundesrats gefunden.

Dies zeigte sich schon bei der Beratung des Gerichtsverfassungsgesetzes der älteren Fassung. Der Entwurf dieses Gesetzes vom 29. Oktober 1874 bestimmte in § 139:

„Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse desselben erfolgt öffentlich . . .“

und in § 140:

„Die Öffentlichkeit kann durch das Gericht für die ganze Verhandlung oder für einen Teil derselben ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt . . .“

In der Begründung (S. 174 der Hahn'schen Ausgabe) heißt es, nachdem darauf hingewiesen war, daß nach dem bestehenden Landesrecht in Sachsen, Thüringen und Württemberg die Urteilsverkündung stets öffentlich erfolgen müsse:

„Die Erfahrung lehrt aber, daß auch bei der Verkündung des Urteils Anstößigkeiten nicht immer umgangen werden können, und

es ist deshalb für richtiger erachtet, den Ausschluß der Öffentlichkeit auch für die Verkündung der Endurteile dem richterlichen Ermessen nicht zu entziehen.“

Bereits bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs in der Kommission wurde aber gegen den Widerspruch der Vertreter des Bundesrats ein § 140c angenommen:

„Die Verkündung der Urteile erfolgt in allen Fällen öffentlich“, und an diesem Beschlusse hielten die Kommission und der Reichstag fest. Auch der Bundesrat ließ seine Bedenken zuletzt, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde fallen, weil an die Stelle der bei der zweiten Lesung des Entwurfs in der Kommission beschlossenen Fassung des § 226 der Vorlage:

„. . . Die Eröffnung der Urteilsgründe geschieht, wenn das Urteil am Schlusse der Verhandlung verkündet wird, durch Verlesung oder mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts; wenn die Verkündung des Urteils ausgesetzt war, durch Verlesung“ die noch jetzt zu Recht bestehende Bestimmung in § 267 St.P.O. gesetzt war:

„Die Eröffnung der Urteilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts.“

War die Verkündung des Urteils ausgesetzt, so sind die Urteilsgründe vor der Verkündung derselben schriftlich festzustellen.“

Hiernach durfte in allen Fällen die Verkündung der Urteilsgründe auf die dem Ermessen und dem Takte des Vorsitzenden überlassene mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts beschränkt werden. Dabei ist zu beachten, daß nach den damaligen Beratungen über die Ausschließung der Öffentlichkeit für die Verkündung der Urteilsgründe in erster Linie die Rücksicht auf die Sittlichkeit, auf das Interesse der etwa durch ein Sittlichkeitsverbrechen geschädigten Frauensperson, nur in zweiter Linie aber die Gefährdung der öffentlichen Ordnung in Betracht gezogen worden ist,

vgl. die Materialien des G.B.G.'s bei Hahn, S. 174. 329. 330 337. 834—836. 975. 995. 1051. 1354. 1355, die Materialien zur St.P.O. bei Hahn, S. 31. 212. 883 flg., 1356—1359. 1885—1887. 1993. 2090.

Immerhin konnte nach dem so geschaffenen Rechtszustande die Verkündung der Urteilsgründe niemals gänzlich oder zum Teil durch

Gerichtsbefchluß ausgeschlossen werden, vielmehr war es in jedem Falle dem Vorsitzenden überlassen, inwieweit er bei der Verkündung der Urteilsgründe den Begriff ihres „wesentlichen Inhalts“ auffassen, ihn weiter oder enger bemessen wollte.

Das Gesetz vom 5. April 1888 brachte darin eine Abänderung, wenn auch nicht in der von dem Bundesrat ursprünglich gewollten Richtung. Dieser hatte schon in dem Gesetzentwurfe von 1887, der von einer Kommission des Reichstags durchberaten wurde, aber im Reichstage selbst nicht mehr zur Abstimmung gelangte, mit Rücksicht auf die Erfahrungen, welche namentlich in Fällen gemacht waren, in denen die Öffentlichkeit aus Gründen der staatlichen Sicherheit ausgeschlossen werden mußte, beantragt, den § 174 G. B. G.'s künftig dahin zu fassen:

„Die Verkündung der Urteilsformel erfolgt in jedem Falle öffentlich.“

Es sollte danach die Verkündung der Urteilsgründe denselben gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, wie die übrigen Teile der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, so daß, „wenn für die Verhandlung überhaupt die Öffentlichkeit ausgeschlossen werde, dies auch die Verkündung der Urteilsgründe treffe; da indes das Gericht den Ausschluß der Öffentlichkeit auf einen Teil der Verhandlung beschränken könne, werde es befugt sein, die Öffentlichkeit auch in solchen Fällen, in denen sie für die übrige Verhandlung ausgeschlossen werde, doch für die Verkündung der Gründe eintreten zu lassen.“

(Es wird im Urteile sodann ausgeführt: Dieser Vorschlag der Regierung habe zwar die Billigung sowohl der erwähnten Kommission von 1887, als auch der Kommission zur erneuten Beratung des schließlich Gesetz gewordenen Regierungsentwurfs von 1888 gefunden. Es sei indes schon in beiden Kommissionen Widerspruch dahin hervorgetreten, man solle zur Wahrung der Öffentlichkeit des Verfahrens an den seitherigen Gesetzesbestimmungen festhalten. Auch seien Anträge des Inhalts gestellt worden, den Ausschluß der Öffentlichkeit für die Verkündung der Gründe jedenfalls nur bei Gefährdung der Staatsicherheit zu gestatten. Mit Bezug hierauf sei im Berichte der Kommission von 1888 hervorgehoben:

„... Andere Mitglieder... trugen Bedenken, dem Grundsätze beizutreten, daß der Ausschluß der Öffentlichkeit für die Verhandlung, wenn er ohne ausdrückliche Einschränkung ausgesprochen sei,

von selbst und ohne weiteres auch den Ausschluß der Öffentlichkeit für die Verkündung der Urteilsgründe zur Folge haben sollte. Sie erkannten an, daß auch nach dem System der Vorlage das Gericht, wenn es den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließe, unzweifelhaft befugt sei, . . . auch wenn es den Ausschluß schlechthin und ohne Beschränkung ausgesprochen habe, die Öffentlichkeit nachträglich, insbesondere auch für die Verkündung der Gründe wieder eintreten zu lassen. Sie besorgten aber, daß in der Praxis der Ausschluß der Öffentlichkeit für die Verhandlung regelmäßig auch den für die Verkündung der Urteilsgründe zur Folge haben werde. Ein Mitglied führte aus, wenn einmal die Öffentlichkeit ausgeschlossen sei, werde das Gericht nicht leicht ohne ganz besondere Veranlassung aus der nichtöffentlichen Verhandlung zur öffentlichen übergehen . . . In der öffentlichen Verkündung der Urteilsgründe liege aber eine Möglichkeit, zu kontrollieren, ob wirklich ein Grund zum Ausschluß der Öffentlichkeit vorhanden gewesen sei; diese Garantie werde dann wegfallen; infolgedessen würden tatsächlich die Fälle, daß die Öffentlichkeit für die Gerichtsverhandlungen ausgeschlossen würde, sich mehren.

Nachdem im Urteile noch erwähnt worden ist, daß auch ein Antrag, den § 174 so zu fassen:

„Die Verkündung des Urteils erfolgt öffentlich. Wenn und in soweit die Verkündung der Gründe eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatsicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt, kann das Gericht von der öffentlichen Verkündung der Gründe absehen.“

in der Kommission abgelehnt sei, heißt es weiter:)

Anderes gestaltete sich jedoch das Ergebnis bei den Beratungen im Plenum des Reichstags.

Hierfür hatte ein Abgeordneter, der Mitglied der beiden Kommissionen gewesen war, zu § 174 G. B. G.'s die Fassung vorgeschlagen:

„Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich. Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles derselben die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der Staatsicherheit besorgen läßt.“

Ein anderer Abgeordneter, der gleichfalls beiden Kommissionen als Mitglied angehört hatte, fügte u. a. den weiteren Abänderungsantrag hinzu, daß in der eben wiedergegebenen Fassung hinter dem Worte „Staatsicherheit“ . . . eingeschaltet werde: 2. „oder eine Gefährdung der Sittlichkeit“. Nachdem gegenüber diesen Anträgen der Berichterstatter der Kommission den Standpunkt der Mehrheit der letzteren mit den oben wiedergegebenen Gründen vertreten, der an zweiter Stelle erwähnte Abgeordnete seinen Zusatzantrag näher begründet hatte, erklärte der Vorsitzende der Kommission von 1888, durch die Anträge jener beiden Abgeordneten werde die Gefahr, daß durch die Nötigung, die Urteilsgründe öffentlich zu verkünden, die Staatsicherheit oder die Sittlichkeit geschädigt werde, nicht vollständig beseitigt. Das Gericht könnte ja nach § 173 G. B. G.'s überhaupt die Öffentlichkeit auch nur teilweise ausschließen; finde also das Gericht nach Abschluß der Verhandlung, daß sich die Befürchtung nicht rechtfertige, die man gehabt habe bei Ausschluß der Öffentlichkeit, dann sei dasselbe nicht behindert, für die Publikation der Urteilsgründe die Öffentlichkeit herzustellen, und es müsse doch angenommen werden, daß das Gericht in solchen Fällen sich nicht unnötigerweise vor der Öffentlichkeit verkriechen werde, er wenigstens würde das in allen diesen Fällen in hohem Grade mißbilligen, denn das Gericht werde sich immer der Regel bewußt bleiben müssen, daß die Öffentlichkeit zunächst die Gerichtsverhandlung beherrschen solle. Der Kommissar des Bundesrats empfahl die Annahme der Vorlage und Ablehnung der gestellten Anträge. Er hob hervor, daß bei Sittlichkeitsverbrechen der Ausschluß der Öffentlichkeit für die Verkündung der Urteilsgründe auch durch die Rücksicht auf das Interesse der durch das Verbrechen Verletzten geboten sei, daß daran der Vorsitzende bei öffentlicher Verkündung der Gründe, auch bei einer von einem Abgeordneten vorgeschlagenen, verschleierte, aber nach § 267 St. P. O. unzulässigen Fassung nichts ändern könne, und daß der Behauptung, die Verkündung der Urteilsgründe ermögliche eine Kontrolle des vorausgegangenen Verfahrens, der Umstand entgegenstehe, daß in allen solchen Fällen die vorausgegangene Verhandlung nicht öffentlich gewesen, eine Beurteilung des in ihr beobachteten Verfahrens sonach unmöglich sein werde. Ein anderer Abgeordneter erkannte

an, daß die Anträge, soweit sie hier in Betracht kommen, dasselbe Ziel verfolgten wie der Kommissionsbeschluß, befürwortete aber deren Annahme, weil er besorgte, daß, wenn es bei den Beschlüssen der Kommission verbleibe, sich bei den Gerichten leicht eine Praxis dahin ausbilden könne: sei einmal ein Beschluß ergangen, daß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden solle, so werde man es ohne nochmalige Prüfung auch bezüglich der Verkündung der Gründe bei der Ausschließung der Öffentlichkeit belassen. Darin könne eine Gefahr für das Prinzip der Öffentlichkeit liegen. Wenn dagegen jene Anträge zur Annahme gelangen sollten, so werde das Gericht jedesmal immer wieder vor die Frage gestellt: ist es jetzt noch erforderlich, die Öffentlichkeit auszuschließen? Die Verhandlung habe ja vor dem Gerichte stattgefunden, man kenne deren Inhalt und da beantworte sich die Frage, ob es jetzt noch lohne, die Öffentlichkeit weiter auszuschließen, sehr viel leichter und sachlich richtiger, während im anderen Falle Mißgriffe sehr leicht möglich seien. Nach diesen Darlegungen und nach einem die hier zu entscheidende Frage nicht berührenden Schlußworte des Berichterstatters der Kommission wurde der § 174 des Entwurfs in der dem Wortlaute des Gesetzes vom 5. April 1888 entsprechenden Fassung, also unter Berücksichtigung der oben wiedergegebenen Anträge von der Mehrheit des Reichstags angenommen. Hierbei ist es auch bei der dritten Lesung, ohne daß seitens des Bundesrats ein weiterer Widerspruch erfolgt wäre, verblieben. Auch hier hat sich also der zweite Träger der Gesetzgebung der Auffassung der Mehrheit des Reichstags gefügt.

Im allgemeinen mögen zwar die Äußerungen einzelner Abgeordneten, da sich der Regel nach kaum sicher beurteilen läßt, inwieweit sie die Entschliebung der Mehrheit beeinflusst haben, für die Auslegung der Beschlüsse des Reichstags nicht verwertbar sein. Hier aber spricht der ganze Verlauf der Verhandlungen in den Kommissionen, in denen die Bundesratsvorlage durchging, wie im Reichstage selbst, in dem die mitgeteilten Abänderungsanträge trotz des anfänglichen Widerspruchs des Bundesratsvertreters angenommen wurden, dafür, daß auch die Mehrheit des Reichstags der Auffassung war: der besondere Beschluß über die Ausschließung der Öffentlichkeit für die Verkündung der Urteilsgründe, wie er nach den im

Plenum gestellten Anträgen gefordert wurde, dürfe nicht gleichzeitig mit dem bei Beginn der Sitzung zu fassenden Beschluß über die Ausschließung der Öffentlichkeit für die Verhandlung ergehen; es sei vielmehr über den Ausschluß der Öffentlichkeit für die Verkündung der Urteilsgründe erst dann vom Gerichte zu beraten, wenn das Ergebnis der Verhandlung abgeschlossen, über das Urteil und dessen Begründung Einigung erzielt und hierdurch die Unterlage für die weitere Erwägung geschaffen sei, ob auch die Verkündung der beschlossenen Gründe noch eine Gefährdung der Staatsicherheit oder der Sittlichkeit besorgen lasse; erst hiernach sei also der besondere Beschluß zu fassen und zu verkünden.

In dieser Beziehung ist namentlich von Bedeutung die Behandlung der Frage: soll der Richter nach Abschluß der Verhandlung und nach deren Ergebnis aufs neue eine Prüfung in der Richtung eintreten lassen, ob die Ausschließung der Öffentlichkeit nun auch noch für die Verkündung der Gründe geboten sei? Von dem Vorsitzenden der Kommission war diese Frage schon nach den Kommissionsvorschlägen, von dem am Schlusse der Erörterungen im Reichstage zum Worte gekommenen Abgeordneten aber nur für den Fall bejaht worden, daß die im Plenum gestellten Anträge angenommen wurden. Die Annahme dieser Anträge spricht mithin für die Auffassung des zuletzt gedachten Abgeordneten. Durch sie sollte also erkennbar nicht die Fassung eines besonderen Beschlusses wegen etwaiger Wiederaufhebung des Ausschlusses der Öffentlichkeit für die Verkündung der Gründe, wie der Vorsitzende der Kommission empfahl, dem Ermessen des Gerichts im Vertrauen darauf, daß es richtig verfahren werde, anheimgestellt, sondern ihm die Entscheidung über einen solchen Ausschluß der Öffentlichkeit als gesetzliche Pflicht auferlegt und zugleich für die Erfüllung dieser Pflicht im Gesetz eine spätere Zeit, als für den Beschluß auf Ausschließung der Öffentlichkeit der Verhandlung bestimmt werden.

Auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes steht daher, nachdem der Bundesrat der Meinung der Mehrheit des Reichstags schließlich beigetreten ist, der oben aus seinem Wortlaut und seinem Zusammenhange gefolgerten Auslegung zur Seite.

Das vom Landgericht Oldenburg in dem vorliegenden Falle und anscheinend auch sonst beobachtete Verfahren, über Ausschließung

der Öffentlichkeit für die Verkündung der Urteilsgründe schon bei Beginn der Verhandlung, und ohne deren Ergebnis und die Einigung über das Urteil und dessen Gründe abzuwarten, zugleich mit dem Beschluß auf Ausschließung der Öffentlichkeit für die Verhandlung zu befinden, verstößt daher gegen § 174 G.B.G.'s und läßt das Urteil als nicht haltbar erscheinen. . . .¹